

## **MARKENSATZUNG**

zur Kollektivmarke

### **„Meisterpunze der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein“**

im Sinne des § 102 Abs. 2 Markengesetz

#### **§1 Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er führt den Namen "Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein". Er hat seinen Sitz in Idar-Oberstein. Die postalische Anschrift lautet: Mainzer Str. 188, 55743 Idar-Oberstein.
- (3) Seine Rechtsfähigkeit erlangte er durch Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer Koblenz.

#### **§2 Zweck und Vertretung des Verbandes**

- (1) Die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein übernimmt die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Gold- und Silberschmiede-Handwerks. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die in §1 Abs. 1 der Satzung genannten Bezirke, derzeit die Landkreise Birkenfeld, Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg, Rheinböllen und Simmern.
- (2) Der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein obliegen die in der Innungssatzung vom 13.03.2000 aufgeführten Aufgaben; Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.

Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

Die Handwerksinnung soll des weiteren

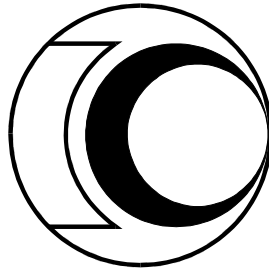
1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
  2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
  3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Obermeister oder den Geschäftsführer in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.

### **§3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein ist freiwillig.
- (2) Ordentliches Mitglied kann sein:
  - a) wer in die Handwerksrolle mit dem Gold- und Silberschmiede-Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist;
  - b) in dem Bezirk der Gold- und Silberschmiede-Innung eine gewerbliche Niederlassung hat;
  - c) nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat,
  - d) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder gegen den ein darauf gerichtetes Verfahren nicht anhängig ist oder
  - e) nicht als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als selbständiger Handwerker aus der Handwerksinnung ausgeschlossen ist.

### **§4 Gestaltung der Kollektivmarke**

Die Kollektivmarke hat folgendes Aussehen:



### **§5 Übertragung der Verleihungs- und Nutzungsberechtigung**

- (1) Der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein steht alleine das Recht zu, die Verleihungsberechtigung (Recht zur Verleihung der Nutzungsberechtigung an Dritte) und die Nutzungsberechtigung selbst auf Betriebe innerhalb der Gold- und Silberschmiede-Innung zu übertragen. Eine Weiterübertragung der Verleihungs- und Nutzungsberechtigung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§6 Berechtigter Nutzerkreis**

- (1) Die Kollektivmarke dient zur Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Betriebe der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein.
- (2) Gold- und Silberschmiede-Betriebe, die der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein (vgl. § 3 Abs. (2)) durch Mitgliedschaft verbunden sind, sind im Rahmen des vorstehenden Abs. (1) sowie nach Maßgabe des nachfolgenden § 7 Abs. (1) berechtigt, die Kollektivmarke zu führen.

### **§7 Bedingungen zur Nutzung der Kollektivmarke**

- (1) Nutzungsberechtigte Gold- und Silberschmiede-Betriebe (vgl. § 6 Abs. (2)) dürfen die Kollektivmarke ausschließlich zusammen mit ihrer rechts daneben angebrachten Verantwortlichkeitsmarke (Meisterzeichen) führen. Darüber hinaus darf die Kollektivmarke nicht in Verbindung oder in engem räumlichen Zusammenhang mit anderen Zeichen, Symbolen, Namen, Buchstabenkombinationen oder ähnlichem verwendet werden. Hiervon sind folgende Ausnahmen zugelassen:
  - a) Amtlich vorgeschriebene Punzierungen
  - b) ergänzende Regelung mittels Gestattungsvertrag

- (2) Die Kollektivmarke kann im Geschäftsverkehr der Nutzungsberechtigten nur in einer Art und Weise verwendet werden, die nicht im Widerspruch zu dem in § 6 Abs. (1) definierten Zweck steht.
- (3) Kein Nutzungsberechtigter hat die Befugnis, die ihm erteilte Nutzungsberechtigung der Kollektivmarke auf Dritte weiter zu übertragen.
- (4) Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke endet für den nutzungsberechtigten Gold- und Silberschmiede-Betrieb mit Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein.
- (5) Mit der Beendigung des Nutzungsrechtes ist der bisherige Berechtigte verpflichtet, die Verwendung der Kollektivmarke unverzüglich und unaufgefordert zu unterlassen und die noch in seinem Besitz befindlichen Darstellungen der Kollektivmarke ohne Anspruch auf eine Kostenrückerstattung an die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein zurückzugeben.

### **§8 Verletzung der Kollektivmarke**

- (1) Die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein ist verpflichtet, bei Störungen, die Dritte den die Kollektivmarke führenden Mitgliedern in der Führung dieses Zeichens bereiten, gegen diese außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen, sobald sie von den Störungen Kenntnis erlangt.
- (2) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm bekanntgewordenen Verstöße gegen den Schutz der Kollektivmarke unverzüglich der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein mitzuteilen.
- (3) Die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein ist verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zum Schutz der Kollektivmarke zu treffen.

Idar-Oberstein, den 15.03.2004

Beschlossen durch die Innungsversammlung am 15.03.2004 in Idar-Oberstein.

Obermeister

Geschäftsführer

Stand: 26.04.2004

Anmerkungen:

- gegenüber der Fassung vom 15.03.2004 wurde für Eintragungszwecke beim Deutschen Patent- und Markenamt München unter § 1 Abs. 2 der Satz 3, die postalische Anschrift der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein betreffend, hinzugefügt.